

# **Begründung:**

## 1. Veranlassung

Der Bund stellt zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei kommunalen Investitionen entsprechende Mittel zur Verfügung. Die Zuwendungsbestimmungen hat das Land Schleswig-Holstein mit der Richtlinie zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur und der Richtlinie zur Unterstützung der frühkindlichen Bildungsinfrastruktur festgelegt. Förderfähig sind im Bereich Schule Maßnahmen der energetischen Sanierung von Gebäuden der Schulinfrastruktur. Wesentliches Ziel ist eine Reduzierung des Energiebedarfs und die Förderung erneuerbarer Energien. Die Förderquote des Programms beträgt 90 % der förderfähigen Kosten. Insgesamt stehen der Stadt Neumünster 7,16 Mio. Euro Fördermittel für die Schulinfrastruktur zur Verfügung. Die Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2018 abgeschlossen sein. ( Durch eine aktuell beantragte Gesetzesänderung könnte die Frist zur Fertigstellung um 2 Jahre verlängert werden)

Für die Maßnahmen, die bereits in 2016 durchgeführt werden können, hat die Verwaltung die Förderanträge gestellt und hat als erste Kommune in Schleswig-Holstein die positiven Förderbescheide erhalten. Die Maßnahmen für die Schulen sind ausgeschrieben und bereits begonnen bzw. werden in den Sommerferien 2016 beginnen.

Für die weiteren Maßnahmen, die zur Förderung angemeldet werden sollen, hat die Ratsversammlung die Verwaltung beauftragt, der Ratsversammlung zur Sitzung am 12.07.2016 die geplanten Maßnahmen zur Beratung vorzulegen. „Die Planungsliste soll auch Aussagen enthalten, welche der bisher von der Verwaltung allgemein genannten notwendigen zukünftigen Maßnahmen berücksichtigt werden können und welche warum nicht.“

## 2. Auswahlkriterien

Für die Planungsliste hat sich die Verwaltung an der Zielsetzung des Bundes zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen und an der Zielsetzung der Landesregierung zum Klimaschutz orientiert. In Bezug auf die Zielsetzung des Bundes, den finanzschwachen Kommunen finanzielle Handlungsspielräume zu eröffnen, hat die Verwaltung mit erster Priorität Projekte in die Planungsvorschläge aufgenommen, die bereits im Haushalt 2016/2017 oder in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant waren und die in Gänze oder in Teilen den Förderbedingungen entsprechen. In Bezug auf die Zielsetzung des Landes zum Klimaschutz hat die Verwaltung Bildungseinrichtungen untersucht, die durch einen hohen Energieverbrauch gekennzeichnet sind und insbesondere auch einen hohen Primärenergieverbrauch, also Verbrauch von fossilen Energieträgern, aufweisen. Da die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Neumünster bereits über einen hohen Wirkungsgrad verfügt und der Fernwärme der Primärenergiefaktor „Null“ bescheinigt ist, können Investitionen in die Sanierung von Liegenschaften, die mit Energie aus fossilen Energieträgern versorgt werden in besonderem Maße zum Klimaschutz beitragen.

Abschließend wurden Liegenschaften untersucht, die einen hohen Energieverbrauch aufweisen, jedoch bereits mit Fernwärme versorgt werden. Bei diesen Liegenschaften kann insbesondere der CO<sub>2</sub>-Verbrauch durch die Sanierungsmaßnahmen reduziert werden. Der Verbrauch fossiler Rohstoffe wird nicht verringert.

Weiterhin wurde eine Einschätzung des baulichen Zustands, geplante Investitionsmaßnahmen, sowieso erforderliche Investitionen und bereits durchgeführte Sanierungen berücksichtigt.

Für die zu erwartenden Kosten der Sanierungsmaßnahmen konnten in diesem ersten Planungsschritt nur Vergleichswerte, die sich aus vergleichbaren energetischen Sanierungen ergeben haben, hochgerechnet werden. Die Kosten sind erst nach Einstieg in die Planung belastbar. Die Angaben dienen ausschließlich zur Einschätzung des Umfangs der möglichen Maßnahme. Gleiches gilt für die zu erwartenden Energieeinsparungen. Es wurde nach Erfahrungswerten angenommen, dass der Energieverbrauch mit einer umfassenden Sanierung um 50% gesenkt werden kann. Eine Berechnung der Energieeinsparung ist Bestandteil der Förderanträge und würde für die Antragsverfahren erstellt.

Insgesamt wurden nach diesen Kriterien 29 Gebäude in 14 Schulen mit einer Bruttogrundfläche von ca. 60.000 qm und einem durchschnittlichen Heizenergieverbrauch von ca. 5200 Megawattstunden pro Jahr (MWh/a) in die Vorprüfung aufgenommen.

### 3. Maßnahmen

Die Vorprüfung mit möglichen Maßnahmen, die sich aus den o.g. Kriterien ergeben hat ist als Anlage beigefügt. Die ersten 6 Maßnahmen der Liste entsprechen der Priorität der Verwaltung. Mit diesen Maßnahmen ist der Förderrahmen ausgeschöpft bzw. überschritten. Für die weiteren möglichen Maßnahmen ist keine Priorität festgelegt.

Der Vorschlag der Verwaltung umfasst, neben den bereits bewilligten Maßnahmen, mit der ersten Priorität die Maßnahmen, die bereits in die mittelfristige Haushaltsplanung eingestellt sind. Das sind die Sanierung des Erweiterungsbaus der Grundschule Wittorf und die Sanierung des D-Traktes der Immanuel-Kant-Schule. Beide sind in der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 eingestellt. Für beide Maßnahmen soll die Förderung für den Anteil, der die energetische Sanierung von Fenstern, Dach und Fassade betrifft, beantragt werden. Der Anteil der energetischen Sanierung wird auf jeweils 500.000,-€ geschätzt. Weiterhin wird vorgeschlagen, die Förderung der energetischen Dachsanierung der GS Brachenfeld zu beantragen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist der II. Bauabschnitt der Fassadensanierung eingestellt. Von der Verwaltung wird aktuell jedoch die energetische Sanierung des Dachs für dringlicher gehalten, da das Dach zunehmend Undichtigkeiten aufweist.

Abschließend schlägt die Verwaltung vor die Sanierung des Hauptgebäudes der Grundschule an der Schwale zur Förderung anzumelden. Aufgrund der komplexen baulichen Problematik wird hier der Ersatz des Hauptgebäudes durch einen Neubau vorgeschlagen. Laut Förderrichtlinie kann „ein Ersatzbau gefördert werden, wenn eine Sanierung unwirtschaftlich ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Sanierungskosten mehr als 80 % der zu erwartenden Kosten für einen Neubau betragen.“ Dies ist nach Einschätzung der Verwaltung bei der Grundschule an der Schwale der Fall.

#### Grundschule an der Schwale:

Die Grundschule an der Schwale ist zwischen 1967 und 1974 errichtet worden. Die Schule besteht aus dem Hauptgebäude mit Klassen- und Verwaltungstrakt, der ehemaligen Vorschule, und der Sporthalle. Das Verhältnis zwischen Hüllfläche und Grundfläche ist insbesondere im Hauptgebäude extrem schlecht. Mit durchschnittlich 184 kWh/qm/a weist die Schule den schlechtesten Energiekennwert der Schulen in Neumünster auf. Neben dem energetisch unzureichenden Zustand, der in Teilen nur durch Neubauten saniert werden kann, und dem zum Teil unzureichenden Raumbestand, sind es der Zustand der elektrischen Infrastruktur und insbesondere die Brandschutzdefizite, die in Verbindung mit der energetischen Sanierung und einem allgemeinen Sanierungsbedarf zu der Auffassung führen, einen Neubau für das Hauptgebäude der Grundschule an der Schwale vorzuschlagen.

Für die Behebung der Brandschutzmängel am Hauptgebäude der Grundschule an der Schwale ist Ende 2015 ein Brandschutzkonzept erstellt worden in dem ein Sachstand festgestellt wurde, der in vielen Bereichen nicht den aktuellen Anforderungen der Landesbauordnung entspricht und der bei einer umfangreichen Sanierung den aktuellen Anforderungen angepasst werden muss. Das Brandrisiko wird zwar in dem erstellten Brandschutzkonzept als gering eingestuft, die Sanierung der Mängel ist jedoch zwingend.

Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes wird zu funktionalen Einschränkungen für die Schule führen. Dies wird insbesondere die Klassenraumnutzung im Obergeschoss und die räumlichen Differenzierungsmöglichkeiten betreffen, die bereits heute unzureichend sind und mit der Umsetzung des Brandschutzes noch weiter eingeschränkt werden. Nach einer ersten Hochrechnung der Sanierungskosten für das Hauptgebäude und der Hochrechnung des Ersatzes des Hauptgebäudes durch einen Neubau, ist davon auszugehen, dass die Sanierungskosten über 80% der Neubaukosten betragen ohne dass die funktionalen Mängel und Raumdefizite beseitigt werden

Der Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes würde die Möglichkeit bieten die erforderlichen Sanierungen und Verbesserungen mit einer relativ hohen Förderung umzusetzen.

#### 4. Weitere Maßnahmen

Alternativ zu den o.g. Maßnahmen enthält die Vorschlagsliste verschiedene Maßnahmen zur energetischen Sanierung, die aus Sicht der Verwaltung als gleichrangig angesehen werden. Grundlegend unterscheiden sich die Maßnahmen über die Art der Wärmeversorgung über fossile Energien (Erdgas) oder Fernwärme, den baulichen Zustand und die möglichen Energieeinsparungen.

#### 5. Vorschlagsliste der Ratsversammlung

Der Beschluss der Ratsversammlung vom 26.04.16 beinhaltet auch eine Vorschlagsliste von Maßnahmen, mit der die Verwaltung aufgefordert wurde zu prüfen, ob diese Maßnahmen berücksichtigt werden können und welche warum nicht. Zu den Vorschlägen wird im Einzelnen Stellung genommen:

##### a) Dachsanierung Holstenschule, alte Theodor-Storm-Schule, Toilettengebäude

Für das Dach des Hauptgebäudes der Außenstelle der Holsten-Schule besteht nach einer Zusammenstellung von Sanierungsbedarfen an Schulgebäuden, die 2014 auf Anfrage des Schul-, Kultur- und Sportausschuss erstellt wurde, mittelfristiger Erneuerungsbedarf. Hier handelt es sich allerdings um einen unbeheizten Dachbereich, so dass die Dachsanierung nicht unter die Förderrichtlinie fällt.

##### b) Ausbau Timm-Kröger-Schule zur offenen Ganztagschule

Der Ausbau der Timm-Kröger-Schule zur offenen Ganztagschule ist nach den Förderrichtlinien nicht förderfähig. Nur ein energetischer Sanierungsanteil wäre im Zusammenhang mit dem Ausbau zur offenen Ganztagschule förderfähig. Aufgrund des Umfangs der Baumaßnahmen, der sich aus dem Raumprogramm für den offenen Ganztagsunterricht ergibt, ist nicht davon auszugehen, dass diese Maßnahmen im Zeitrahmen der Förderrichtlinien umgesetzt werden können.

##### c) Energetische Sanierung und Ausbau der Rudolf-Tonner-Schule zur offenen Ganztagschule

Siehe b)

d) Sanierung der Grundschule Wittorf

Die Sanierung der Grundschule Wittorf wird in Bezug auf die Sanierung des Erweiterungsbaus der Grundschule Wittorf in der Vorschlagsliste der Verwaltung berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen, die Förderung für den energetischen Anteil an den Gesamtsanierungskosten zur Förderung anzumelden.

e) Sanierung und Erweiterung der Hans-Böckler-Schule

Siehe b) und c)

f) Energetische Sanierung der Immanuel-Kant-Schule

Die energetische Sanierung des D-Trakts der Immanuel-Kant-Schule wird für die Anmeldung zur Förderung vorgeschlagen. Siehe d).

g) Fortsetzung der energetischen Sanierung der Gemeinschaftsschule-Brachenfeld

Die Fortsetzung der energetischen Sanierung der Gemeinschaftsschule Brachenfeld wird von der Verwaltung vorgeschlagen. Anders als in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen, hat aus Sicht der Verwaltung die Energetische-Sanierung des Daches gegenüber der Fortsetzung der Fassadensanierung vorrangige Priorität.

h) Sanierung der Gemeinschaftsschule-Faldera

In der Planungsliste ist die energetische Sanierung der Gemeinschaftsschule Faldera aufgenommen.

i) Fassadensanierung Gustav-Hansen-Schule

Eine energetische Sanierung ist erforderlich und in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt. Aufgrund der aktuell geringen Nutzung und der unklaren Entwicklung hat die Maßnahme keine vorrangige Priorität. Die akuten Probleme mit der Fassade sind abgestellt.

j) Fenstersanierung Walther-Lehmkuhl-Schule

Die Fenstersanierung wird im Rahmen der Lärmschutzsanierung durch den Landesbetrieb für Straßenbau mit 75% der förderfähigen Kosten gefördert und ist bereits für die Ausführung in 2016 ausgeschrieben

k) Sanierung und Neubau Theodor Litt Schule Holstenstraße

Der zum Haushalt angemeldete Teilneubau ist im dem Umfang der den Ersatz der Pausenhalle aus 1960 betrifft förderfähig. Die über den Bestand hinausgehenden Neubauf Flächen sind nicht förderfähig. Die Sanierung des Erweiterungsgebäudes Baujahr 1960 ist ebenfalls förderfähig. Die Maßnahmen sind in die Planungsliste aufgenommen.

l) Neubau Elly-Heuss-Knapp-Schule im Bereich Bachstr.

Für einen Neubau der EHK an der Bachstr. gibt es z.Z. keine Pläne. Neubauten sind

nur bei Ersatz von Bestandsgebäuden förderfähig. Die möglichen Ausnahmen sind am Beispiel der Grundschule an der Schwale ausgeführt.

m) Anteilige Förderung für den Bau einer 3-Feld-Sporthalle an der Freiherr-vom-Stein-Schule.

Siehe oben Buchstabe l)

n) Energetische Sanierung KSV Halle

Die Sporthalle des Kreissportverbandes ist keine schulische Infrastruktur und fällt nicht unter die Förderrichtlinie.

#### Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird entsprechend des Beschlusses der Ratsversammlung mit der weiteren Planung der beschlossenen Maßnahmen für die Förderung beginnen und die Förderanträge stellen. Ziel ist eine Umsetzung in 2017 und 2018 und eine Fertigstellung bis Ende 2018. Da die Ausführung überwiegend an die Ferien gebunden ist, wird der Baubeginn der ersten Maßnahmen für die Sommerferien 2017 angestrebt. Die Verwaltung wird die erforderlichen Fachingenieure für die Erstellung der Energiegutachten und soweit erforderlich für die Planung und Umsetzung beauftragen (Planungen sind sowohl als Fremdvergabe als auch als Eigenleistung förderfähig).

Bei einem Beschluss für einen Neubau der Grundschule an der Schwale sind als nächste Schritte der Beschluss eines Raumprogramms durch den Fachausschuss und ein Planungsbeschluss durch die Ratsversammlung erforderlich.

Soweit andere Prioritäten für die Förderung beschlossen werden, wird die Verwaltung mit der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes für die Grundschule an der Schwale beginnen.

Für die zu beschließenden energetischen Sanierungen geht die Verwaltung davon aus, dass keine weiteren Beschlüsse der Selbstverwaltung für die Umsetzung notwendig sind, soweit nicht die Wertgrenzen für die Beteiligung des Vergabeausschusses erreicht sind.

Die Verwaltung wird die Selbstverwaltung regelmäßig über den Stand des Verfahrens und die Umsetzung informieren.

**Maßnahmen, die nach den Beschlüssen keine Berücksichtigung finden können, werden – soweit es sich um energetische Sanierung handelt – entsprechend der Prioritäten der Klimaschutzziele der Stadt Neumünster in den folgenden Jahren in die Haushaltsplanung einfließen.**